

# Auswirkung eines Blickwechsels

**ZONEN** Die Beurteilung potenzieller Gefahren in Anlagen unterliegt seit einigen Jahren einem Wandel. In welcher Form sich diese Veränderung vollzieht, zeigen die Verschärfungen des Gewässerschutz- und des Störfallrechtes.

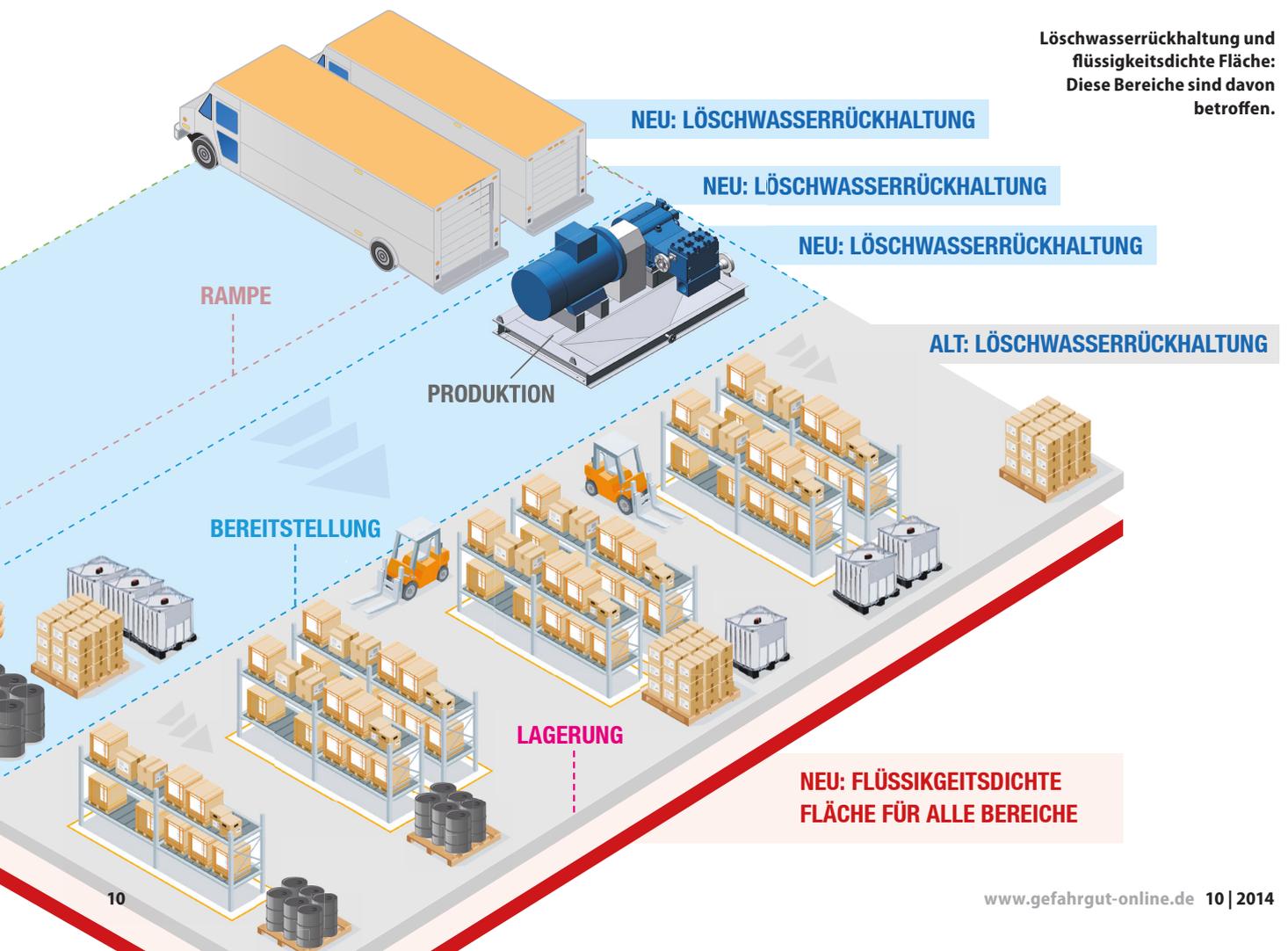
**D**er Tätigkeitsbereich Umschlag und Lagerung von Gütern wird in den nächsten Jahren weiteren Verschärfungen aus dem Umweltrecht unterworfen werden. Dabei ist weniger die direkte Anwendung von Grenzwerten oder technischer Vorgaben das auslösende Moment, sondern ein langsamer Wandel in der Beurteilung möglicher Gefahren von Anlagen. Am Beispiel des Gewässerschutz- und des Störfallrechtes sollen die Auswirkungen des Wandels nachfolgend dargestellt werden. Schon lange ist geplant, die bisherige Anlagenverordnung VawS durch eine bun-

deseinheitliche Verordnung, die AwSV, abzulösen. In dem derzeit vorliegenden Verordnungsentwurf werden die technischen Anforderungen an die Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, beschrieben. Diese Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wurde am 26. Februar 2014 vom Bundeskabinett verabschiedet. Weitere Änderungen wurden vom Bundesrat am 23. Mai nachgeschoben. Es steht derzeit noch nicht abschließend fest, wann die AwSV in Kraft tritt, allgemein erwartet wird es zum Frühjahr 2015.

Die von den Vorschriften betroffenen Bereiche in einem Betrieb sind in der schematischen Darstellung (siehe unten) aufgeführt.

Grundlegend sind alle Flächen (abhängig von den Wassergefährdungsklassen und den Mengen und der Art der Stoffe) flüssigkeitsdicht auszuführen. Dazu zählt auch die Rückhalteeinrichtung für möglicherweise anfallendes Kühl- und Löschwasser bei einem Brandereignis.

Eigentlich sind diese Anforderungen bereits in den noch in Kraft befindlichen Länderverordnungen (siehe z.B. § 3 VAwS HH: Grundsatzanforderungen)



aufgenommen. Dennoch sieht das Genehmigungs- und Verwaltungshandeln sehr verschieden aus.

In vielen Unternehmen ist bereits eine Löschwasserrückhaltung in den Lagerbereichen realisiert, da es hierfür die Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRüRL) gibt. Sie liefert eine Berechnungsgrundlage, welches Rückhaltevolumen für welche Wassergefährdungskategorie (WGK) und welche Mengen notwendig ist. Die LÖRüRL liefert aber bisher keine Werte für Bereiche, in denen es im Arbeitsablauf zu dynamischen Mengen und Zusammensetzungen kommen kann, zum Beispiel in der Produktion. Eine Realisierung von Rückhalteeinrichtungen in den Produktions- oder auch den Kommissionierbereichen ist daher bundesweit weniger erfolgt als in den Lagerbereichen.

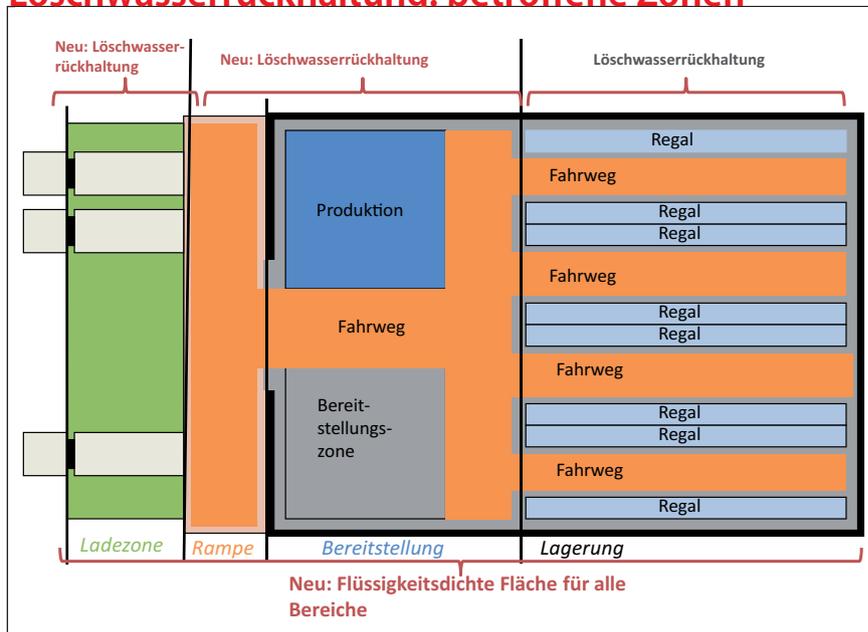
Zukünftig ist damit zu rechnen, dass durch die Konkretisierung der Rückhaltungsanforderung im Brandfall alle Bereiche neben der Lagerung im Betrieb entsprechend anzupassen sind. Damit sind unweigerlich Anforderungen an die Planung und möglicherweise Investitionen verbunden.

### Störfallrecht

Parallel, aber völlig unabhängig vom Gewässerschutzrecht wird zum 1. Juni 2015 die Störfallverordnung novelliert. Die geplanten Verschärfungen können auch für die Lager- und Umschlagsanlagen interessant werden. Die Anwendung des Störfallrechts ist nicht von einer Genehmigungsbedürftigkeit abhängig, sondern wirkt durch ihren Stoffbezug. Sobald bestimmte Mengenschwellen von Störfallstoffen überschritten werden, greift das Störfallrecht.

Auch wenn Mengenschwellen nicht verschärft werden, ist zu beachten, dass durch Um- oder Neuklassifizierungen künftig Mengenschwellen überschritten werden können. Darauf haben naturgemäß Lagerhalter oder Spediteure keinen

## Löschwasserrückhaltung: betroffene Zonen



**Auch in der Produktion wird künftig eine Löschwasserrückhaltung erforderlich sein.**

**Sobald bestimmte Mengen von Störfallstoffen überschritten werden, greift das Störfallrecht.**

Einfluss. Daher kann die große Anzahl verschiedener Stoffe es möglich machen, dass mehr Läger künftig in den Anwendungsbereich des Störfallrechtes fallen. Vor allem die verschärften Vorgaben zu Abstandsplanungen werden dann Sorgen bereiten. So trifft das in Deutschland zunehmende Thema der „heranrückenden Wohnbebauung“ immer mehr Betriebe. Gilt eine Anlage als Störfallbetrieb, kann bei dieser durch eine neue Bebauungsplanung in der näheren Umgebung das Thema schlagartig an Schärfe gewinnen. Dabei ist die „nähere Umgebung“ in einem Abstand von mehreren Hundert Metern zu betrachten.

Sollte der Lagerbetrieb den Pflichten der Störfallverordnung unterliegen, muss für ihn bei Änderungen im Bau- beziehungsweise Planungsrecht (Beispiel: Neuausweisung eines Wohngebiets) künftig eine Abstandsberechnung durchgeführt werden. Dabei kann herauskommen, dass zwischen dem Störfallbetrieb und der Wohnbebauung ein sogenannter Achtungsabstand von mehreren Hundert Metern einzuhalten ist. Dies ist von der Planungsbehörde zu berücksichtigen. Damit verbunden sind neue Anforderungen, die an den Betrieb gestellt werden. Ausbau- und Änderungsplanungen würden beispielsweise künftig verschärften Restriktionen unterworfen sein. Deshalb wird eine vorausschauende Beobachtung möglicher Änderungen im Umfeld zukünftig immer wichtiger.

**Peter Duschek**

Planungsexperte, UMC0 GmbH

### SEMINARE

Gefahrgutbeauftragten-Schulung  
Straße - Schiene - See  
Gefahrguttransport in der Luft  
alle Personenkategorien  
Gefahrgutfahrer-Ausbildung  
Stückgut, Tank, Klasse 1, Klasse 7  
Befähigungsschein § 20 SprengG  
Berufskraftfahrer-Weiterbildung BKrFQG  
Schulungen für beteiligte Personen  
Sachkundelehrgang gemäß TRGS 520  
Ladungssicherung  
In-House-Seminare

**>Geben Sie einfach  
den Jubiläumscode  
SCG1994 an und Sie  
sparen bei jeder  
Anmeldung 20€\*.**

\* Gilt nicht für Sonderveranstaltungen/Spezial Seminare und In-House Seminare | Barauszahlung ist nicht möglich

**20 Jahre  
SCHIFFNER CONSULT  
DANK FÜR  
Ihr Vertrauen!**

Schiffner Consult GbR  
Gefahrgutschulung und Beratung  
Boschstraße 17  
94405 Landau a.d. Isar  
fon 0 99 51 / 98 42-0  
fax 0 99 51 / 98 42-10  
info@schiffner-gefahrgut.de  
www.schiffner-gefahrgut.de

**SCHIFFNER**  
gefahrgut